

22. Ist der Konkursverwalter zur Veräußerung der Firma des
Gemeinschuldners befugt?

I. Civilsenat. Urtheil v. 4. April 1883 i. S. G. (Kl.) w. A. u. Sch. (Bekl.)
Rep. I. 143/83.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Über das Vermögen des Klägers G., alleinigen Inhabers der Firma G. & U., war im Februar 1881 Konkurs eröffnet worden. Am 24. März erschien der Konkursverwalter mit dem Kaufmanne B. und den beiden Beklagten vor dem Handelsregister-Richter und erklärte, er habe das gesamte Handelsgeschäft der Firma G. & U. gemeinschaftlich mit dem Rechte zur Fortführung der Firma dem Kaufmanne B. verkauft und übergeben. B. erklärte, das Geschäft unter der alten Firma fortgesetzt und sodann dasselbe mit der Firma den beiden Be-

klagen verkauft und übergeben zu haben. Diese erklärten, die Firma G. & U. in die gleichnamige Firma mit dem Zusatz: „Nachfolger“ umgewandelt zu haben und beantragten Eintragung dieser Firma im Gesellschaftsregister.

Nach Beendigung des Konkurses durch gerichtliche bestätigten Zwangsvergleich beantragte der Kläger in der vorliegenden Klage, die Beklagten zu verurteilen, sich der Führung der Firma G. & U. zu enthalten, deren Löschung im Handelsregister, sowie deren Wegstreichung auf den Firmenschildern herbeizuführen, auch dem Kläger den ihm aus der unberechtigten Firmaführung entstandenen, in separato zu ermittelnden Schaden zu ersetzen.

In erster Instanz wurde gemäß dem Klageantrage erkannt, in zweiter Instanz die Klage abgewiesen. Das Berufungsurteil wurde auf Revision des Klägers vom Reichsgerichte aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Ohne einen besonderen Rechtsatz würde ein Kaufmann auch in seinem Handelsbetriebe sich wirksam nur seines bürgerlichen Namens bedienen können. Schon frühere Gesetze und früheres Gewohnheitsrecht haben es aber (unbeschränkt oder unter gewissen Beschränkungen) zugelassen, daß der Kaufmann in seinem Handelsbetriebe sich eines mit seinem bürgerlichen Namen nicht übereinstimmenden Namens bediene. Auch das Handelsgesetzbuch gestattet dies unter gewissen Voraussetzungen.

Der Name, dessen sich der Kaufmann beim Betriebe seines Handelsgewerbes bedient, sei es daß derselbe mit seinem bürgerlichen Namen übereinstimmt oder nicht, wird als seine Firma bezeichnet. Art. 15 H.G.B. sagt:

„Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.“

Die Firma ist also Name, Personennamen, nicht Geschäftsbezeichnung. Dies gilt ganz allgemein, auch von der Firma der Aktiengesellschaft. Wenngleich diese in der Regel vom Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt, die Aufnahme des bürgerlichen Namens einer einzelnen Person in dieselbe untersagt ist und darum auch wohl von einer Sachfirma gesprochen wird, so ist sie doch immer Name der Aktiengesellschaft, nicht Bezeichnung des Unternehmens.

Eine Personifikation des Geschäftes selbst in der Art, daß dasselbe als ein von der Person des Inhabers ablösbares besonderes Wesen erschiene, kennt das Recht nicht. Es kann also wohl von einer (für das Recht gleichgültigen) Bezeichnung eines Geschäftes, nie aber von dem Namen eines solchen die Rede sein.

Das Recht zur Führung eines bestimmten Namens kann, namentlich auch beim Betriebe des Handels, thatsächlich Vorteile gewähren, ist aber darum nicht selbst ein Wertgegenstand, ein Vermögensrecht. Dies gilt auch vom kaufmännischen Namen. Hiergegen kann nicht geltend gemacht werden; daß das Gesetz den Übergang einer Firma durch Vertrag gestattet. Korrekt gefaßt, handelt es sich dabei nicht um eine Veräußerung, sondern das Verhältnis konstruiert sich so. Das Gesetz spricht aus: wenn jemand ein Handelsgeschäft erwirbt, so darf er sich desjenigen Namens, dessen sich der bisherige Inhaber beim Betriebe dieses Geschäftes bediente, dann bedienen, wenn der bisherige Inhaber hierzu einwilligt. Diese Einwilligung kann zum Gegenstande eines besonderen Vertrages gemacht oder in dem Vertrage über das Geschäft enthalten sein, es kann für die Erlangung derselben eine Leistung versprochen und gemacht werden — die Einwilligung selbst wird dadurch nicht zum Vermögensgegenstande, noch das Recht, auf welches sich dieselbe bezieht.

Hieraus folgt, daß in die Firma bezw. in das Recht zur Führung der Firma keine Zwangsvollstreckung genommen werden kann, und daraus wieder, daß der Konkurs dieses Recht nicht umfaßt. Dasselbe kann also auch vom Konkursverwalter nicht wirksam veräußert werden. Der Konkursverwalter kann bei Verfallberung der Masse möglicherweise so vorgehen, daß die notwendige Voraussetzung der Zulässigkeit der Firmenveräußerung als vorliegend anzunehmen ist, allein das Recht zur Fortführung der Firma kann der Erwerber des Geschäftes nur dann erwerben, wenn die Einwilligung dazu vom Gemeinschuldner erteilt ist.

Der Berufungsrichter verstößt also gegen Rechtsgrundsätze, indem er dem Verwalter der Konkursmasse das Recht, die Firma des Gemeinschuldners zu veräußern, zuschreibt und aus diesem Grunde die Klage abweist.

Das Urteil ist auch nicht etwa aus dem Grunde aufrecht zu erhalten, daß, wie die Beklagten behaupten, dem Kläger die Aktiolegi-

timation fehle. Ob der Kläger nach Veräußerung seines Handelsgeschäftes, welches er unter einer mit seinem bürgerlichen Namen nicht identischen Firma betrieb, noch berechtigt war, bei Wiederbeginn eines neuen Geschäftes jener Firma sich zu bedienen, kann dahingestellt bleiben; denn in der fraglichen Firma befindet sich der bürgerliche Name des Klägers, und schon darum ist in der unbefugten Führung dieser Firma eine Verletzung des Rechtes des Klägers zu finden, welche ihn nach Art. 27 H.G.B. zur Klage berechtigt.

In der Sache selbst konnte nicht erkannt werden, weil die Beklagten behaupten, der Kläger habe die Schlußrechnung des Konkursverwalters, in welcher die für den Verkauf des Firmenrechtes eingetragene Summe aufgenommen und über den Verkauf berichtet sei, genehmigt und dadurch die geschehene Verfügung ratihabiert. In dem behaupteten Vorgange kann möglicherweise eine Ratihabition liegen, ob dies im vorliegenden Falle in der That anzunehmen ist, kann erst nach erhobenem Beweise entschieden werden. Hat aber der Kläger in die Veräußerung gewilligt, dann ist sein Untersagungsrecht unbegründet; denn, wenn auch zum Erwerbe des Rechtes, die fragliche Firma zu führen, nicht der Wille des Klägers allein genügte, sondern diese Übertragung nach Art. 23 H.G.B. erst dann rechtswirksam ist, wenn zugleich das Handelsgeschäft übertragen wurde, so würde doch der Kläger die Thatsache, daß letzteres nicht geschehen sei, nicht geltend machen können, er würde dolos handeln, wenn er die Wirksamkeit einer von ihm selbst anerkannten Übertragung bestreiten wollte. Für die vorliegende Klage braucht also die Frage, ob die Beklagten bezw. deren Rechtsvorgänger das „Handelsgeschäft“ des Klägers im Sinne des Art. 22 „erworben“ haben, nicht untersucht zu werden. Es ist nur zu entscheiden, ob der Kläger zur Veräußerung zugestimmt hat, und zu diesem Zwecke war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.“